

# AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

## 1 Allgemeine Rahmenbedingungen

### 1.1 Aufenthaltsziel

Zielsetzung des Aufenthaltes im Forelhaus Zürich (FHZ) ist der Aufbau der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Abstinenz, die Unterstützung zur gesellschaftlichen Integration, die Bearbeitung der persönlichen Problemstellungen und die sorgfältige Planung der Zukunft. Inhalt des Aufenthaltes sind die dafür notwendigen Lern- und Veränderungsschritte.

### 1.2 Regelungen bezüglich Umgang mit Suchtmitteln und selbstschädigendem Verhalten

Von den BewohnerInnen wird die Bereitschaft zur Abstinenz von allen suchtbildenden Substanzen (ausser Nikotin) wie auch von süchtigen und selbstschädigenden Verhaltensweisen, deren Veränderung gemeinsam als Aufenthaltsziel festgelegt wurde, verlangt.

### 1.3 Kostengutsprache

*SozialhilfeempfängerInnen* holen vor Eintritt eine Kostengutsprache für die Monatstaxe inkl. Nebenkosten bei der Wohnsitzgemeinde ein.

*MassnahmeklientInnen* werden von der Justizbehörde ins Forelhaus eingewiesen. Der Vertrag betreffend Kostenübernahme wird mit der Justizbehörde abgeschlossen.

Bei ungenügenden Sprachkenntnissen ist eine Kostengutsprache für den Bezug eines Dolmetschers erforderlich.

### 1.4 Gültiger Arbeitsvertrag oder anerkannte Tagesstruktur

Jede/r Bewohner/in weist eine geregelte Tagesstruktur nach. Dazu zählen:

- Gültiger Arbeitsvertrag oder Aufnahme an einer anerkannten Schule für die berufliche Wiedereingliederung.
- IV-Bezüger und Arbeitslose gehen einer nachweisbaren Beschäftigung nach. Diese kann durch das FHZ vermittelt werden (z.B. geschützte Werkstätte, Arbeitsintegrationsprogramm).
- Bei zeitweiliger Beschäftigungslosigkeit verpflichten sich die BewohnerInnen zu individuell vereinbarten Arbeitseinsätzen im Haus.
- Wer eine Stelle selber aufgibt, ist verpflichtet sich innerhalb von 14 Tagen eine neue Tagesstruktur zu organisieren.

Das Pensum beträgt mindestens 80 %, Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind möglich (jedoch mindestens 50 %).

### 1.5 Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt richtet sich nach der Dauer, die zum Erreichen der vereinbarten Zielsetzungen notwendig ist.

Für *MassnahmeklientInnen* wird die Aufenthaltsdauer mit den Vertretern der Justiz abgesprochen.

### **1.6 Datenschutz, Akteneinsicht und Aufhebung der Schweigepflicht**

- Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten und auf Akteneinsicht gemäss kantonaler Datenschutzverordnung.
- Die BewohnerInnen entbinden TherapeutInnen, medizinisches Personal und jeweilige Arbeitgeber von der Schweigepflicht gegenüber den SozialtherapeutInnen im FHZ und geben entsprechend die Vollmacht, über sie Informationen einzuholen. Wird davon Gebrauch gemacht, werden die BewohnerInnen nach Möglichkeit vorgängig darüber orientiert.
- Der Hauspsychiater sowie die Hausärzte oder deren Stellvertreter werden als Vertrauensärzte des FHZ anerkannt. Sie nehmen an internen Sitzungen teil und erhalten Akteneinsicht. Der/die BewohnerIn erklärt sich damit einverstanden, dass diesen Ärzten gegenüber die Schweigepflicht aufgehoben ist. Bei Austritt wird ihnen zudem die dem Team bekannte Wohnadresse zwecks Zustellung offener Rechnungen bekannt gegeben.
- Im Rahmen der Qualitätssicherung werden im FHZ Daten über die Bewohnerschaft und deren Verlauf erhoben und ausgewertet. Das FHZ gewährleistet, dass alle Daten anonymisiert ausgewertet werden, d.h. dass Rückschlüsse auf einzelne Bewohner oder Bewohnerinnen nicht möglich sind.
- Die BewohnerInnen erteilen dem Team den Auftrag, bezeichnete Personen aus dem persönlichen Umfeld bei ausserordentlichen Ereignissen zu benachrichtigen.
- Bei *MassnahmeklientInnen* erfolgen Berichterstattungen über den Aufenthaltsverlauf zuhanden der Justizbehörde.

### **1.7 Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung**

Die BewohnerInnen haften für verursachte Schäden an Fremd- und Eigentut. Eine Privathaftpflichtversicherung muss deshalb beim Eintritt ins FHZ abgeschlossen sein.

Bei Eintritt ist ein Depot von Fr. 50.- als Anzahlung für die Zimmerreinigung bei Austritt zu hinterlegen. Das Depot wird bei ordnungsgemässer Zimmerabgabe bei Austritt zurückerstattet.

### **1.8 Stützende Massnahmen / Schutz der Hausgemeinschaft**

Stützende Massnahmen sind als Hilfe zur Aufrechterhaltung oder Zurückgewinnung der Stabilität eines/r Bewohners/in vorgesehen. Darüber hinaus können Schutzmassnahmen zugunsten der Hausgemeinschaft ergriffen werden. In Krisensituationen und bei Unvermögen, Aufenthaltsbedingungen und Hausordnung oder speziellen Vereinbarungen einzuhalten, werden durch den Diensthabenden mit Gültigkeit bis zur nächsten Teamsitzung bzw. durch das

Team an der Teamsitzung Massnahmen wie nachfolgend beschrieben veranlasst:

- individuelle Massnahmen zur Unterstützung der Stabilität des Bewohners bzw. der Bewohnerin.
- die zeitlich befristete Abnahme des Hausschlüssels mit der Pflicht, sich beim Verlassen und Betreten des Hauses zu melden. Nach einem Rückfall wird der Hausschlüssel in der Regel nach 48 Std. zurückgegeben.
- ein vorübergehendes Hausverbot.

### **1.9 Regelungen zur Unterstützung der Abstinenz**

Die BewohnerInnen erklären sich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- Urinproben (UP) und Atemluftkontrollen können von den Diensthabenden oder den Nachtwachen jederzeit verlangt werden.
- Insbesondere bei Eintritt ins FHZ werden negative UP und Atemluftkontrolle erwartet, ansonsten kann die Aufnahme verweigert werden.
- Bei Rückfällen und selbstschädigendem Verhalten setzen sie sich sowohl mit dem Team als auch mit den MitbewohnerInnen in den dafür vorgesehenen therapeutischen Anlässen auseinander.
- Verweigte Urinproben und Atemluftkontrollen gelten als Rückfall.
- Rückfälle werden offen gelegt und das Team wird umgehend informiert. Die BewohnerInnen unterstützen sich in diesem Anliegen gegenseitig.
- Konsum / Besitz von Alkoholversatzgetränken (Rimuss, alkoholfreies Bier) ist nicht erwünscht und im Haus nicht gestattet.
- in der Küche werden keine alkoholhaltigen Speisen und Zutaten verwendet.

### **1.10 Kündigungsbestimmungen**

Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist mit Einschreibebrief oder durch persönliche Übergabe.

- **Fristlose Kündigung durch das FHZ**

Sind stützende Massnahmen wirkungslos oder ein Fehlverhalten schwerwiegend, ist das FHZ zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigt. Diese erfolgt, wenn der/die Betroffene vergeblich mündlich oder schriftlich durch die Leitung des FHZ verwarnet wurde und dies in folgenden Fällen:

- bei mangelnder Bereitschaft zur Abstinenz
- bei mangelnder Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Team

Eine fristlose Kündigung ohne Verwarnung(-smöglichkeit) erfolgt, wenn der/die Betroffene:

- länger unangemeldet dem Forelhaus fernbleibt

- durch sein/ihr Verhalten die Hausgemeinschaft oder Einzelne bedroht, sei dies durch den Konsum von Suchtmitteln im Hause oder durch vollzogene oder angedrohte Gewalt.

Die fristlose Kündigung entbindet BewohnerInnen nicht von der Zahlungspflicht gemäss den Kündigungsbestimmungen.

- **Abbruch des Aufenthaltes durch den/die Bewohner/in**

Findet innerhalb der ersten 14 Aufenthaltstage ein Abbruch des Aufenthaltes statt, wird nur der erste Monat verrechnet.

In allen anderen Fällen gilt der letzte Aufenthaltstag als Beginn der Kündigungsfrist.

### **1.11 Austrittsverpflichtungen**

Das Zimmer wird in gutem Zustand, vollständig von Privateigentum geräumt und einwandfrei gereinigt, am letzten Aufenthaltstag bis 12 Uhr abgegeben.

Haus-, Möbel- und Briefkastenschlüssel werden am vereinbarten Austrittstag dem diensthabenden Teammitglied abgegeben.

Allfällige Instandstellungen von durch fahrlässigen Umgang entstandenen Schäden, Ersatz von Hauseigentum und notwendige Nachreinigungen gehen zu Lasten der BewohnerInnen. Beim Zimmerwechsel im Hause gelten die gleichen Bestimmungen.

## **2 Rechte und Pflichten der BewohnerInnen**

### **2.1 Recht auf Hilfe und Beratung / Pflicht, Bezugsperson (BP) und Team zu informieren**

Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Beratung durch das Team in suchtspezifischen, sozialtherapeutischen, psychologischen, administrativen und hauswirtschaftlichen Belangen. Sie verpflichten sich, Bezugsperson und Team über Sachverhalte zu informieren, die für die Zusammenarbeit von Bedeutung sind.

### **2.2 Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung / Pflicht, an persönlicher Zielsetzung zu arbeiten**

Die BewohnerInnen bestimmen selber über Eintritt, Aufenthaltsdauer, Austritt, Gestaltung des Alltags, Annahme oder Ablehnung von angebotenen Arbeitsplätzen, Wochenendgestaltung, Freizeit, Aufnahme von Beziehungen und über die Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Team bestimmen die BewohnerInnen, welche Ziele sie verfolgen wollen. Diesen Rechten steht die Pflicht gegenüber, die Meinung des Teams anzuhören und mit dem Team zusammen an seinen persönlichen Zielen zu arbeiten. Einschränkend sind darüber hinaus die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung. Das Team behält sich vor, im Einzelfall stützende Massnahmen anzuordnen.

### **2.3 Recht auf Mitgestaltung der Hausgemeinschaft / Pflicht, sich in der Hausgemeinschaft zu engagieren**

Das Mitspracherecht (nicht Mitbestimmungsrecht) gilt für folgende Bereiche:

- Vorschläge zur Verbesserung der Hausgemeinschaft.
- Vorschlagsrecht bezüglich Nutzung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume.
- Mitgestaltung des Wochenendkochens.
- Einbringen von eigenen Themen und Anliegen.
- Persönliche Stellungnahmen zu den behandelten Themen.
- Änderungen der Aufenthaltsbedingungen und der Hausordnung.

### **2.4 Recht auf Beschwerde / Pflicht, sich an Aufenthaltsbedingungen und Hausordnung zu halten**

Die BewohnerInnen können ohne aufschiebende Wirkung gegen Entscheide des Teams rekurrieren. Sind sie mit der Entscheidung oder mit Verhaltensweisen eines Teammitgliedes nicht einverstanden, so können sie eine Klärung mit dem Team und der Leitung des FHZ beantragen. Führt diese Aussprache nicht zur Klärung des Sachverhaltes, können sich die BewohnerInnen schriftlich oder telefonisch an den Beirat des FHZ wenden. Das Team ist verpflichtet, sie dabei formal zu unterstützen.

### **2.5 Recht auf Information und Selbstschutz bei intimen Kontakten / Pflicht zur Offenlegung von ansteckenden Krankheiten in intimen Beziehungen**

Die BewohnerInnen nehmen zur Kenntnis, dass sie sich in einem Umfeld mit Menschen befinden, die ein erhöhtes Vorkommen ansteckender Krankheiten wie z.Bsp. HIV und Hepatitis aufweisen. Informationen, die einen sinnvollen Umgang mit diesen Krankheiten erläutern, sind für alle BewohnerInnen zugänglich. Kondome und Broschüren über Safer-Sex liegen im Haus auf. Von ansteckenden Krankheiten betroffene BewohnerInnen informieren ihre SexualpartnerInnen vor dem ersten intimen Kontakt. Selbstschutz ist darüber hinaus für jeden Mann und jede Frau selbstverständlich.

#### **Mögliche Beschwerdeinstanzen:**

**Leitung FHZ:** Jürg Dennler, 043 960 80 40

**Beirat FHZ:** Urs Ambauen, Blaues Kreuz Fachbereich Beratung, Zwingliplatz 1, 8001 Zürich, 044 262 27 27

**Bezirksrat Bezirk Zürich,** Adresse des Delegierten: Karl E. Schröder, Bahnhofstrasse 106, 8001 Zürich, 079 358 09 71

### **3 Therapie und Betreuung**

#### **3.1 Sozialtherapeutische Betreuung**

Zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Team, zu welchem u.a. auch die Administrations- und Hauswirtschaftsangestellten und die Nachtwachen zählen, gehört:

- die Teilnahme an den Einzelgesprächen mit der zuständigen Bezugsperson. Die Abmachungen mit der Bezugsperson sind gegenüber dem gesamten Team transparent und verbindlich.
- die Teilnahme an den Haus- und Gruppensitzungen.
- dass die BewohnerInnen die Bezugsperson im FHZ über ihre Kontakte und Aktivitäten informieren.
- Standortgespräche finden regelmässig statt. Mit Zustimmung des/r Bewohners/in können externe Betreuungspersonen oder Angehörige bei Bedarf dazu eingeladen werden.
- dass die BewohnerInnen an der Einführung in die Hauswirtschaftsbereiche (u.a. Küche/Kochen, Hausrundgang, Reinigungsarbeiten) teilnehmen und turnusgemäss an Wochenenden und an Feiertagen zusammen mit einem/r Mitbewohner/in kochen und an den jeweiligen Vor- und Nachbesprechungen teilnehmen.
- dass die BewohnerInnen einer regelmässigen sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgehen und das Freizeitangebot des FHZ nutzen.
- dass die BewohnerInnen ihre Abwesenheiten mitteilen. Auswärtige Übernachtungen werden im Voraus mit der Bezugsperson besprochen, wobei generell die Übernachtungen mehrheitlich im FHZ stattfinden sollen (4 von 7 Tagen je Kalenderwoche). Bei längerer Abwesenheit (Ferien) wird die Aufenthaltsadresse im Büro hinterlegt.
- dass die BewohnerInnen sich gut im FHZ integrieren. Sie übernachten während der ersten 14 Tage an 6 von 7 Nächten im FHZ, nehmen an ebensovielen Abendessen je Woche teil und sind um 23 Uhr im Hause. Aufgrund einer Stabilitätsüberprüfung bei Eintritt können zusätzliche stützende Massnahmen vereinbart werden.
- die sofortige Information der/des Diensthabenden über einen allfälligen Entscheid, an einem bestimmten Tag den Arbeits- oder Beschäftigungsplatz nicht aufzusuchen. Bei länger dauernder Krankheit wird am 4. Tag eine Kopie des Arztzeugnisses abgegeben.
- dass bei Ferien vom Arbeitsplatz, die im Haus verbracht werden, an der Haussitzung und an der Gruppe teilgenommen wird. Ausnahmen sind mit der Bezugsperson in der Vorwoche zu besprechen und bedingen, dass das Nachtessen ausser Haus eingenommen wird.
- dass bei Ferien am Arbeitsplatz Abwesenheitswünsche von der Haussitzung und/oder der Gruppe in der Vorwoche mit der Bezugsperson besprochen werden sollen
- dass die Anweisungen der Teammitglieder befolgt werden.

- dass *MassnahmeklientInnen* akzeptieren, dass Regelungen der Justiz weitergehende Einschränkungen vorsehen können.

### **3.2 Psychotherapeutische Betreuung**

Die BewohnerInnen haben die Möglichkeit, während ihres FHZ-Aufenthaltes ohne zusätzliche Kosten bei der Psychotherapeutin des FHZ Gespräche zu führen. Zur internen psychotherapeutischen Abklärung sind die ersten 3 Monate Psychotherapiesitzungen obligatorisch. Nach Bedarf finden Kriseninterventionen, Standortsitzungen und ein Austrittsgespräch mit dem/der PsychotherapeutIn statt. Nach einem regulären Austritt aus dem FHZ werden 4 Gespräche als Begleitung zur weiteren Integration angeboten.

Das Team hat die Möglichkeit, einzelne BewohnerInnen zur Psychotherapie zu verpflichten.

Für *MassnahmeklientInnen* ordnet die Justizbehörde eine obligatorische psychotherapeutische Begleitung während der ganzen Dauer des Aufenthaltes an. Diese Psychotherapie findet durch die Psychotherapeutin im Forelhaus statt.

### **4 Zusammenleben in unserer therapeutischen Gemeinschaft**

BewohnerInnen werden unterstützt, die Anwesenheit der anderen BewohnerInnen für den persönlichen Austausch, die persönliche Entwicklung und die gemeinsame Freizeitgestaltung zu nutzen. Intime Beziehungen unter BewohnerInnen werden an der Haussitzung bekannt gegeben.

Jede/r Bewohner/in stellt sich einmal als Götti/Gotte für eine/n neue/n Bewohner/in zur Verfügung.

Das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft und der Umgang mit der Infrastruktur werden in der Hausordnung geregelt.

# HAUSORDNUNG

## 1. Nutzung der Infrastruktur

Die gesamte Infrastruktur des Forelhaus Zürich (FHZ) kann von allen BewohnerInnen zum dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden.

Das FHZ übergibt den BewohnerInnen die im Aufenthaltsvertrag genannten Räumlichkeiten in gutem und sauberem Zustand.

BewohnerInnen können in folgenden Bereichen in Eigenverantwortung Aktivitäten entfalten:

- Gestaltung des eigenen Zimmers (ohne Beschädigung der Infrastruktur).
- Organisation von gemeinsamen Freizeitaktivitäten.
- Gestaltung von Anlässen und Festen (nach Absprache mit dem Team).

## 2. Pflege der Infrastruktur und des Zusammenlebens

Als minimale Anforderungen an das Zusammenleben gelten folgende Richtlinien:

- Die BewohnerInnen nehmen auf ihre MitbewohnerInnen Rücksicht. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr soll Ruhe herrschen. Die Benützung von Handys ist in den öffentlichen Räumen nicht gestattet. Während der Essenszeiten wird das Handy ausgeschaltet.
- Die Terrasse kann jederzeit benutzt werden. Ab 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr gilt „Zimmerlautstärke“. Benutzte Aschenbecher werden in den dafür vorgesehenen Metall-Abfalleimer geleert und hinausgebrachte oder private Gegenstände wieder von der Terrasse entfernt. Die Tische werden nach Gebrauch von den BewohnerInnen gereinigt.
- Die Haustüre wird nach 22.00 Uhr geschlossen.
- In den Korridoren, im Treppenhaus und in den Aufenthaltsräumen werden keine privaten Gegenstände deponiert (Ausnahme: Bilder und Pflanzen in Absprache mit der Hauswirtschaftsleitung).

Jede/r Bewohner/in trägt zur Pflege und zum Unterhalt der Infrastruktur bei.

### **a) Aufgaben in Stockwerkverantwortung**

Die Organisation der anfallenden Arbeiten obliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Stockwerkgruppe. Ist es einem/r Bewohner/in nicht möglich, seine/ihre Pflichten zu erfüllen, so hat er/sie für einen Ersatz zu sorgen. In den Verantwortungsbereich der Stockwerkgruppen fallen die folgenden Aufgaben:

#### *1. Speisesaal*

Im Turnus übernehmen die Stockwerkgruppen diverse „Ämtli“ gemäss Aufgabenbeschrieb der Stockwerkgruppen.

#### *2. Ordnungsdienst*

Täglich erfolgt eine Tour durch die öffentlichen Räume bis 08.00 Uhr (Wochenende 09.00 Uhr). Die Aufgabe beschränkt sich auf das Leeren der

Aschenbecher, das Verräumen der Zeitungen und von liegen gebliebenem Geschirr, das Herrichten der allgemeinen Ordnung und das kurze Lüften.

### **3. Stockwerkreinigung**

Korridor, Dusche und Toilette einmal wöchentlich (einmal monatlich unter Anleitung) gründlich reinigen und täglich in Ordnung halten. Bewohnerputzkästen nachfüllen. Einmal monatlich (an einem Samstag gemäss Dienstplan Team) werden diese Arbeiten unter Anleitung der Hauswirtschaft mit der/m jeweils verantwortlichen Bewohner/in durchgeführt.

### **4. Abfallentsorgung**

Recycling-Abfälle gemäss „Abfallentsorgungsliste“ entsorgen.

### **b) Aufgaben der Kochequipe**

Die Kochequipe ist am betreffenden Tag nebst dem Kochen auch für den Ordnungsdienst und den Speisesaal zuständig.

### **c) Aufgaben in persönlicher Verantwortung**

Alle BewohnerInnen entsorgen ihre persönlichen Abfälle selbst mit Züri-Säcken. Der hauseigene Container wird nur für den Betriebsabfall verwendet. Sperrige Abfälle werden in geeigneter Masse verkleinert oder können als Sperrgutabfälle der HWL übergeben werden. Für deren Abfuhr werden die Kosten selber übernommen.

Konservendosen, Altglas, Petflaschen, Karton und Batterien werden in der Garage deponiert (Karton und Konservendosen zusammenlegen); Altpapier wird in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern deponiert.

Verursacher von ausserordentlichen Verunreinigungen sind selber für deren Beseitigung besorgt.

Die Person, welche als letzte einen Raum verlässt, löscht das Licht und schaltet den Fernseher bzw. die Musikanlage aus. Ebenso wird darauf geachtet, dass die Terrassentüren und Fenster nachts geschlossen werden.

Festgestellte Mängel und Beschädigungen an der Infrastruktur werden unverzüglich dem diensthabenden Teammitglied gemeldet.

## **3. Kochen, Essen und Trinken**

Die Küche steht den BewohnerInnen nach Absprache mit der HWL für Kuchen backen oder für andere Spezialanlässe zur Verfügung. Mittagsmahlzeiten können nicht zubereitet werden. Ein Mikrowellengerät steht zur freien Verfügung im Esssaal.

Der Kaffeeautomat verlangt wenig Pflege. Die Anzeige „Kaffeersatzbehälter leeren“ gilt für jede/n Benutzer/in. Defekte Kaffeekarten können den Automaten beschädigen und sollen frühzeitig gratis gegen neue umgetauscht werden. Bei Verlust der Karte ist eine Ersatzkarte zu bezahlen.

Der Speisesaal kann ausserhalb der Essenszeiten als Aufenthaltsraum benutzt werden.

Es sollen keine Speisen aus dem Esssaal mitgenommen werden (ausgenommen Früchte, 1 Stück aufs Mal). Generell gilt, dass in den übrigen Gemeinschaftsräumen nicht gegessen wird. Kaffeetassen reisen nur mit Unterteller und werden zurückgebracht!

Essenszeiten:

- Frühstück: 06.30 Uhr bis 08.00 Uhr
- Abendessen: 18.30 Uhr, Mi. 19 Uhr, Feiertag und WE 18 Uhr
- Wochenendbrunch: 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Individuelles Frühstück vor 6.30 Uhr ist möglich. Besprechen Sie Ihr Anliegen mit der Hauswirtschaftsleitung.

Kühlschränke: Den Bewohnern und Bewohnerinnen stehen eine Anzahl von kleinen Kühlschränken zur Miete und Benützung im Zimmer zur Verfügung.

#### **4. Rauchen und Brandschutz**

Das Rauchen ist ausserhalb des bezeichneten Raucherraums im ganzen Hause aus hygienischen Gründen und in den BewohnerInnenzimmern aus Gründen des Brandschutzes strengstens verboten.

Werden BewohnerInnen beim Rauchen ausserhalb des Raucherraums ertappt oder ergeben sich andere Hinweise auf Zigarettenkonsum, so müssen sie entweder eine Busse von Fr. 50.- bezahlen oder werden zu 3 Stunden Arbeit im Hause verpflichtet. Den Entscheid für Geldbusse oder Arbeit fällt das Team. Im Wiederholungsfall droht der Ausschluss aus dem FHZ.

Die Asche wird in die dafür vorgesehenen Metallbehälter entsorgt.

Koch- und Heizgeräte, (z.B. Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Kochplatten, Bügeleisen etc.) und Kerzen (inkl. Duftkerzen) sind aus feuerpolizeilichen Gründen im ganzen Hause nicht erlaubt. Ausnahmen müssen vom Team bewilligt werden.

Halbjährlich finden Feuealarm-Instruktionen statt.

#### **5. Rund ums Zimmer**

Ein Zimmerwechsel ist 1 Mal möglich. Der/die BewohnerIn mit dem längsten Vertragsverhältnis hat Vorrang auf ein frei werdendes Einerzimmer. Ein Zimmerwechsel erfolgt nach Absprache mit der Bezugsperson und der HWL.

Allfällige Mängel sollen innerhalb von 14 Tagen nach Zimmerbezug anhand einer separaten Mängelliste gemeldet werden. Andernfalls wird angenommen, dass das Zimmer in ordnungsgemäsem Zustand übernommen wurde.

Für das Gestalten der Zimmer und für die Zimmerordnung sind die BewohnerInnen selber zuständig.

Persönliche Einrichtungsgegenstände können erst nach Rücksprache mit der Hauswirtschaftsleitung ins Zimmer gebracht werden.

Die BewohnerInnen halten das Zimmer sauber, lüften es und gebrauchen es nur zum vertraglich vereinbarten Zweck. Beim Feststellen eines Raum- und Einrichtungsschadens besteht die Pflicht, das Team sofort zu informieren. Vierteljährlich führen die HWL und ein Teammitglied Zimmerkontrollen durch. Diese werden an der HS angekündigt. Nachkontrollen erfolgen durch die Bezugsperson oder die HWL. Die Kostenfolgen bei ungenügender Zimmerpflege tragen die BewohnerInnen selber.

Die MitarbeiterInnen des FHZ sind berechtigt, ohne besondere Vorankündigung eine Besichtigung des Zimmers zwecks Kontrolle durchzuführen. Die BewohnerInnen werden nach Möglichkeit vorher informiert, andernfalls nachträglich.

Allfällige Zimmer-Renovationen oder notwendige Reparaturen haben die BewohnerInnen zu gestatten (nach Vorankündigung).

## **6. Briefkasten**

Mitteilungen vom Team werden gelegentlich im Briefkasten der BewohnerInnen deponiert. Um den Informationsfluss sicher zu stellen, muss der Briefkasten täglich geleert werden. Das Briefkastenleeren dient auch dem Einüben normaler Alltagspflichten.

Handyanrufe vom FHZ sollen umgehend beantwortet werden, auch wenn keine Mitteilung auf einer Combox vorliegt.

## **7. Gäste**

Die BewohnerInnen haben das Recht, eigene Gäste einzuladen. Diese werden dem diensthabenden Teammitglied vorgestellt. Nach Absprache mit einem Teammitglied haben Gäste ausserdem die Möglichkeit, im FHZ zu übernachten. Um Engpässe zu vermeiden (Gästebetten, Verpflegung) sollen Gäste frühzeitig bei der Hauswirtschaftsleitung angemeldet werden. Sowohl für die Übernachtung als auch die Mahlzeiten haben die BewohnerInnen einen Unkostenbeitrag gemäss separater Preisliste zu entrichten. Die BewohnerInnen dürfen ein Mal pro Monat einen Gast kostenlos zum Essen einladen.

Für Gäste gelten die gleichen Bestimmungen wie für die BewohnerInnen. Das Gästezimmer ist gereinigt und die benutzten Betten mit neuer Bettwäsche bezogen zu hinterlassen. Die gebrauchte Wäsche gehört vor die Waschküche. Gäste, die gegen die Hausordnung verstossen, können vom Team weg gewiesen und mit einem Besuchsverbot belegt werden. Die BewohnerInnen haften für die Verpflichtungen der Gäste gegenüber dem Forelhaus Zürich.

## **8. Tiere**

Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

## Tarif- und Preisliste

Die aktuell geltenden Tarife sind dem Formular Kostengutsprache zu entnehmen.

Das Forelhaus Zürich ist eine von der IV anerkannte Institution.

Bezüger von IV-Ergänzungsleistungen oder Fürsorgegelder bezahlen den Normaltarif.

Der Tarif versteht sich als Pauschale, d.h. nicht benutzte Leistungen werden nicht vergütet.

Der **Spezialtarif** gilt für BewohnerInnen mit einem *verfügbaren Erwerbseinkommen* (Nettoeinkommen abzüglich Bedarf für Schuldenzahlungen oder Alimente usw.) von mindestens Fr. 4'000.- pro Monat (siehe separates Merkblatt „Kostenzusammenstellung für Spezialtarif“). Dieses Einkommen muss gesichert sein, d.h. aus einer ungekündigten Festanstellung stammen.

Das Einkommen oder die Vermögenslage dürfen nicht so hoch sein, dass ein höherer Tarif als Fr.80.-/Tag zugemutet werden könnte. Im Einzelfall kann ein individueller Tarif zwischen Fr. 80.- und Fr. 160.- ausgehandelt werden.

Eine Veränderung der Einkommens- oder Vermögenslage während des Aufenthaltes ist offen zu legen und hat gegebenenfalls eine Tarifierfassung zur Folge.

Für alle Bewohner und BewohnerInnen gilt, dass der Spezialtarif nur nach Absprache mit der Leitung des FHZ zur Anwendung gelangt. Ein Anspruch auf den Spezialtarif besteht nicht.

## Nebenkosten

Die Nebenkosten werden vom Kostenträger übernommen. Wir weisen darauf hin, dass in der Tages-Taxe kein Mittagessen inbegriffen ist.

Unser Kostengutspracheformular gibt Auskunft über mögliche Abrechnungsvarianten, insbesondere auch Pauschaltarife für MassnahmenklientInnen inkl. Nebenkosten.

Ärztliche Leistungen werden über die Krankenkasse abgerechnet, ausser bei vertrauensärztlichen Konsultationen. Letztere sind im Aufenthaltstarif inbegriffen.

## Preisliste für Leistungen, die im Aufenthaltstarif nicht inbegriffen sind (gültig ab 01.01.2009):

Urinproben Selbstzahler (Labor)	Fr. 35.-
Urinproben Selbstzahler (Schnelltest)	Fr. 25.-
Kaffeekartenverlust	Fr. 30.-
Miete Kühlschrank (jeweils für 6 Monate)	Fr. 30.-
Kopien	Fr. -.10 / Stück
Kaffee (100 im Pauschaltarif inbegriffen)	Fr. -.60
Abfallsäcke (17 / 35 Liter)	Fr. 1.30 / 2.20
Therapeutische Erlebniswoche Selbstzahler	ca. Fr. 600-800.-
Zusatzleistungen der Hauswirtschaft	Fr. 30.- / Std.
Notbettzimmer für Ehemalige	Fr. 80.- / Tag

<b>Gäste:</b>	Erwachsene	Kinder	
		<u>bis 12</u>	<u>bis 18</u>
Übernachtung im Gästezimmer	Fr. 20.-	10.-	10.-
Nachtessen	Fr. 7.-	gratis	4.-